

Antrag

der Abg. Norbert Zeller u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

Genehmigungspraxis bei den neuen Werkrealschulen

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. ob es zutrifft, dass einmal genehmigte neue Werkrealschulen den Status „Werkrealschule“ auch dann nicht verlieren, wenn sie infolge rückläufiger Schülerzahlen die vorausgesetzte Zweizügigkeit nicht aufrechterhalten können;
2. wie viele und welche genehmigten neuen Werkrealschulen infolge rückläufiger Schülerzahlen die erforderliche Zweizügigkeit zum Schuljahr 2010/2011 oder zu einem späteren Zeitpunkt bereits nicht mehr gewährleisten können;
3. aus welchen Gründen bestehende einzügige Hauptschulen mit 10. Schuljahr als neue Werkrealschulen genehmigt werden, während bestehende einzügige Hauptschulen ohne 10. Schuljahr nicht als neue Werkrealschulen genehmigt werden, obwohl beide Schulen nach demselben Bildungsplan (für die Werkrealschule) unterrichten;
4. ob es zutrifft, dass die Schulverwaltung die Oskar-Schwenk-Schule in Waldenbuch ursprünglich nicht als neue Werkrealschule genehmigt hat, die Schule nun aber doch zum Schuljahr 2010/2011 neue Werkrealschule werden kann, und welche Gründe ursprünglich gegen eine Genehmigung bzw. nun doch für eine Genehmigung gesprochen haben bzw. nun sprechen;
5. wie das Konzept der neuen Werkrealschule an der Oskar-Schwenk-Schule umgesetzt werden soll (insbesondere im Hinblick auf die aktuelle und die prognostizierte Schülerzahl, die Zweizügigkeit, die Verteilung der Klassenstufen auf verschiedene Standorte, das Angebot der Wahlpflichtfächer);

6. ob Informationen zutreffen, wonach der Oskar-Schwenk-Schule eine Ausnahmegenehmigung erteilt wurde, sodass sie auch als nur einzügige Hauptschule neue Werkrealschule werden konnte und wenn ja, welche Gründe für diese Ausnahmegenehmigung ausschlaggebend sind;
7. ob auch für andere Schulen im Land solche Ausnahmegenehmigungen erteilt wurden und wenn ja, um welche Schulen es sich handelt und wenn nein, welche Gründe gegen Ausnahmegenehmigungen bei anderen Schulen sprechen;

II.

den Hauptschulen ohne 10. Schuljahr, die nach dem Willen der Beteiligten in den betroffenen Städten und Gemeinden als Hauptschulstandort weiter bestehen bleiben sollen, zu erlauben, die Bezeichnung „Werkrealschule mit externem 10. Schuljahr“ zu führen.

16.07.2010

Zeller, Bayer, Winkler, Braun, Dr. Brenner,
Dr. Mentrup, Kaufmann, Queitsch SPD

Begründung

Die von der Landesregierung eingeführte neue Werkrealschule sorgt bei den Schulträgern, Schulen und Eltern vor Ort für große Unruhe. Die Zukunft der wohnortnahen Schulstandorte steht auf dem Spiel. In zunehmendem Maße fordern die Beteiligten in den betroffenen Städten und Gemeinden, dass sie auch ihre eigenständig bestehend bleibenden Hauptschulen als „Werkrealschulen mit externem 10. Schuljahr“ bezeichnen dürfen. So haben z. B. im Juni 2010 elf Hauptschulen aus dem Bereich des Staatlichen Schulamtes Lörrach/Waldshut diese Forderung in einem offenen Brief an Kultusministerin Prof. Dr. Schick zum Ausdruck gebracht.

Die Hauptschulen im Land verweisen zurecht darauf, dass sie ohnehin nach dem selben Bildungsplan, nämlich dem für die „Werkrealschulen“ unterrichten (müssen), wie die genehmigten neuen Werkrealschulen. Bei der identischen planerischen und pädagogischen Grundlage sollten diese Schulen dann auch die Bezeichnung „Werkrealschule“ in ihrem Titel führen dürfen. Andernfalls befürchten die Beteiligten vor Ort, dass sie gegenüber den genehmigten neuen Werkrealschulen im Nachteil sind.

In anderen Fällen erteilt die Schulverwaltung offenbar Ausnahmegenehmigungen für neue Werkrealschulen. Diese unterschiedliche Genehmigungs- bzw. Ablehnungspraxis der Schulverwaltung erhöht die allgemeine Verunsicherung bei den Schulträgern im ganzen Land. Die Antragsteller fordern das Kultusministerium auf, die Gründe für die unterschiedliche Genehmigungs- bzw. Ablehnungspraxis darzulegen.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 4. August 2010 Nr. 24-6411.3/1139 nimmt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,*

I. zu berichten,

1. ob es zutrifft, dass einmal genehmigte neue Werkrealschulen den Status „Werkrealschule“ auch dann nicht verlieren, wenn sie infolge rückläufiger Schülerzahlen die vorausgesetzte Zweizügigkeit nicht aufrechterhalten können;

In der Begründung zur Schulgesetzänderung ist u. a. ausgeführt, dass Werkrealschulen bei zurückgehenden Schülerzahlen und einem dadurch bedingten Verlust der Zweizügigkeit nicht automatisch den Status einer Werkrealschule verlieren (vgl. Abschnitt A. Allgemeiner Teil, Artikel 1, zweiter Spiegelpunkt der Gesetzesbegründung). Daran wird sich die Schulverwaltung orientieren.

2. wie viele und welche genehmigten neuen Werkrealschulen infolge rückläufiger Schülerzahlen die erforderliche Zweizügigkeit zum Schuljahr 2010/2011 oder zu einem späteren Zeitpunkt bereits nicht mehr gewährleisten können;

Zum jetzigen Zeitpunkt liegen keine schulbezogenen Auswertungen zur Zügigkeit von Schulen vor. Die Daten der amtlichen Schulstatistik für das Schuljahr 2010/2011 liegen erst im Frühjahr 2011 vor.

3. aus welchen Gründen bestehende einzügige Hauptschulen mit 10. Schuljahr als neue Werkrealschulen genehmigt werden, während bestehende einzügige Hauptschulen ohne 10. Schuljahr nicht als neue Werkrealschulen genehmigt werden, obwohl beide Schulen nach demselben Bildungsplan für die Werkrealschule) unterrichten;

Entsprechend der Regelung in § 6 Absatz 3 Satz 1 des Schulgesetzes (SchG) führen Schulen, die einzügig sind, die Schularbezeichnung Hauptschule. Nach § 3 Abs. 3 Satz 3 SchG kann in Ausnahmefällen das Angebot eines bestehenden sechsten Schuljahres aufrechterhalten werden. Soweit eine Hauptschule sechs Schuljahre führt, kann dies im Schulnamen durch einen das Bildungsziel bezeichnenden Zusatz zum Ausdruck gebracht werden (§ 6 Absatz 3 Sätze 3 und 4 SchG). Auf der Grundlage dieser schulgesetzlichen Regelung und der Gesetzesbegründung hierzu können einzügige Hauptschulen, die bereits ein sechstes Schuljahr (bisher freiwilliges 10. Schuljahr) führen, dieses Angebot weiterführen, sofern eine Mindestschülerzahl von derzeit 16 erreicht wird; diese Mindestschülerzahl wird künftig entsprechend der Entwicklung des Klassenteilers angepasst werden. Die Genehmigung zur Weiterführung eines 10. Schuljahres an einzügigen Hauptschulen erfolgt unter Widerrufsvorbehalt; d. h. dieses Angebot kann nur so lange fortgeführt werden, solange die erforderliche Mindestschülerzahl in Klasse 10 erreicht wird. Diese Schulen können sich während der Zeit, in der sie das 10. Schuljahr weiterführen, Werkrealschule nennen (amtliche Begründung, Abschnitt C, Einzelbegründung zu § 6 SchG).

4. ob es zutrifft, dass die Schulverwaltung die Oskar-Schwenk-Schule in Waldenbuch ursprünglich nicht als neue Werkrealschule genehmigt hat, die Schule nun aber doch zum Schuljahr 2010/2011 neue Werkrealschule werden kann, und welche Gründe ursprünglich gegen eine Genehmigung bzw. nun doch für eine Genehmigung gesprochen haben bzw. nun sprechen;

Siehe Antwort zu Ziffer 6.

5. *wie das Konzept der neuen Werkrealschule an der Oskar-Schwenk-Schule umgesetzt werden soll (insbesondere im Hinblick auf die aktuelle und die prognostizierte Schülerzahl, die Zweizügigkeit, die Verteilung der Klassenstufen auf verschiedene Standorte, das Angebot der Wahlpflichtfächer);*

Die Oskar-Schwenk-Schule Waldenbuch wird ab dem Schuljahr 2010/2011 als Werkrealschule in der Raumschaft Dettenhausen-Steinenbronn-Waldenbuch geführt. Die Schule verzeichnet in allen Klassenstufen Zuwächse. In der Eingangsklasse 5 liegen für das Schuljahr 2010/2011 derzeit 27 Anmeldungen vor, mit steigender Tendenz, sodass von einer Zweizügigkeit in absehbarer Zeit ausgegangen wird. In der Klassenstufe 8, in der erstmals die Wahlpflichtfächer zum Schuljahr 2010/2011 unterrichtet werden, befinden sich derzeit 31 Schülerinnen und Schüler. Alle drei Wahlpflichtfächer können angeboten werden.

6. *ob Informationen zutreffen, wonach der Oskar-Schwenk-Schule eine Ausnahmegenehmigung erteilt wurde, sodass sie auch als nur einzügige Hauptschule neue Werkrealschule werden konnte und wenn ja, welche Gründe für diese Ausnahmegenehmigung ausschlaggebend sind;*

Auf der Grundlage einer prognostizierten Zweizügigkeit genehmigte das Regierungspräsidium Stuttgart den Antrag auf Einrichtung eines Werkrealschulstandortes an der Grund-, Haupt- und Realschule. Oskar-Schwenk-Schule Waldenbuch am 21. Januar 2010 zum Schuljahr 2010/2011. In diese Prognose wurden Kooperationen mit den Gemeinden Dettenhausen und Steinenbronn einbezogen. Die Stadt Waldenbuch hatte bereits eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Gemeinde Dettenhausen (Bereich des Regierungspräsidiums Tübingen) abgeschlossen.

Obwohl unerwartet die Kooperationsbemühungen mit der Gemeinde Steinenbronn gescheitert sind, wird dennoch damit gerechnet, dass durch Zugänge von Schülerinnen und Schüler aus Steinenbronn, die eine Werkrealschule besuchen wollen, langfristig die Zweizügigkeit unterstützt wird. Daher liegt im vorliegenden Fall keine Ausnahmegenehmigung vor.

7. *ob auch für andere Schulen im Land solche Ausnahmegenehmigungen erteilt wurden und wenn ja, um welche Schulen es sich handelt und wenn nein, welche Gründe gegen Ausnahmegenehmigungen bei anderen Schulen sprechen;*

Wie bereits in der Antwort zu den Ziffern 4 und 6 ausgeführt wurde, lag im Fall Waldenbuch keine Ausnahmegenehmigung vor. In der ersten Antragsrunde zur Einrichtung von Werkrealschulen für das Schuljahr 2010/2011 lagen klare Kriterien – wie eine prognostizierte Zweizügigkeit – vor, die Grundlage für die Genehmigung der Anträge waren. Soweit aufgrund der erstellten Prognosen die Erreichbarkeit der Zweizügigkeit nicht zu erwarten war, wurden entsprechende Anträge einzügiger Hauptschulen abgelehnt.

II.

den Hauptschulen ohne 10. Schuljahr, die nach dem Willen der Beteiligten in den betroffenen Städten und Gemeinden als Hauptschulstandort weiter bestehen bleiben sollen, zu erlauben, die Bezeichnung „Werkrealschule mit externem 10. Schuljahr“ zu führen.

Auf die Ausführungen zu Ziffer 3. wird verwiesen.

Dr. Schick

Ministerin für Kultus, Jugend und Sport